

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma media.works GmbH & Co. KG, Ahornstr. 21a, 30855 Langenhagen
(im Folgenden media.works)

Stand: November 2023

1	Allgemeines	1
2	Angebot/Aufträge	2
3	Kosten und Rechnungsstellung	3
4	Sonderleistungen, Mehraufwand, Neben- und Reisekosten, Fremdleistungen	5
5	Agenturleistungen/Kreativleistungen	6
5.1	Vertragsgegenstand	6
5.2	Mitwirkung des Kunden	7
5.3	Abnahme/Freigabe/Lieferung	7
5.4	Urheberrecht und Nutzungsrechte	8
5.5	Vorlagen des Kunden	10
5.6	Kreation Dritter	10
5.7	Eigentumsvorbehalt	10
5.8	Gewährleistung	11
6	Online-Seminare	12
6.1	Vertragsschluss	12
6.2	Teilnahmegebühr	12
6.3	Termin-/Programmänderungen	13
6.4	Teilnahme und Aufzeichnung	13
6.5	Überlassene Unterlagen	13
6.6	Gewährleistung	14
6.7	Haftung	14
7	Hosting	15
7.1	Vertragsgegenstand	15
7.2	Hosting-Leistungen	15
7.3	Benutzung des Dienstes	15
7.4	Domainregistrierung	18
7.5	Pflichtverletzung und Sperrung	19
8	newsroom: Lizenzen und Kundendienst	20
8.1	Vertragsgegenstand	20
8.2	Nutzungsumfang	20
8.3	Schutz des Lizenzmaterials	20

8.4	Lieferung/Bereitstellung	21
8.5	Kundendienst	21
8.6	Einsatzbedingungen	22
8.7	Kosten	22
8.8	Schutzrechte Dritter	23
8.9	Gewährleistung	24
9	Mängelrechte, Schadensersatz	25
10	Haftungsbeschränkungen	27
11	Vertragslaufzeit, -beendigung und Kündigung	29
12	Vertraulichkeit	30
13	Datenschutzrechtlicher Hinweis	31
14	Verjährung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	32

1 Allgemeines

- (1) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ – im folgenden AGB – regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Firma media.works und dem jeweiligen Kunden. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Amtsgericht Hannover als Streitgericht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Kunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer und Vereine im Sinne des § 14 BGB bzw. §§ 20 und 21 BGB. Wir liefern nur an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und Vereine.
- (3) Für alle Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB unseres Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnisnahme, zu keiner Zeit Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die media.works schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn media.works in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (5) media.works ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von media.works für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. media.works verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. media.works ist berechtigt, dem Kunden die geänderten AGB per E-Mail zuzustellen bzw. auf die Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.
- (6) Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt media.works nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Angebot/Aufträge

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Technische Änderungen der Software-Produkte in einem für den Vertragspartner zumutbaren Rahmen bleiben vorbehalten. Wir behalten uns das Recht vor, Leistungen zu erweitern oder zu verbessern.
- (3) Technische Beschreibungen, Erklärungen technischer Art, technische Spezifikationen, Funktionsbeschreibungen, z. B. in Handbüchern etc., stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn diese von media.works ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen media.works hergeleitet werden können.
- (5) Verträge kommen durch die Annahme eines Angebotes durch den Kunden zustande. Wird die Angebotsannahme nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen, gilt der Vertrag als geschlossen.
- (6) Mit Zustandekommen des Vertrages ist der Kunde damit einverstanden, von media.works auch auf der media.works-Internetseite bzw. entsprechenden Produktseiten im Internet als Referenzkunde inkl. Logo genannt zu werden.

3 Kosten und Rechnungsstellung

- (1) Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (2) Die Vergütungen sind, soweit nicht abweichend auf der Rechnung vermerkt, innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) media.works ist berechtigt, vom Kunden Teil-/Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Geschäftskonto von media.works. Weitere Zahlungsarten, insbesondere Wechsel, Sachgüter oder Abtretung von Forderungen gegen Dritte werden nicht akzeptiert.
- (5) Werden Leistungen von media.works später oder in wesentlich größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist media.works berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- (6) Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- (7) Wurden die Dienstleitungen bzw. Lizenzkosten 30 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt noch nicht bezahlt, tritt automatisch Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall kann media.works gesetzliche Verzugszinsen verlangen, die neun Prozent über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen aktuellen Basiszinssatz p.a. liegen. Falls media.works nachweislich ein darüber hinausgehender Verzugsschaden entstanden ist, kann dieser ebenfalls geltend gemacht werden.
- (8) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist media.works befugt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor der Leistung zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (9) Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(10) Sollte der Kunde Einwendungen gegen die Rechnung haben, hat er diese media.works spätestens sieben Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Einwendungen gegen die Rechnung entbinden nicht von der Zahlungspflicht des Kunden.

(11) media.works ist nicht verpflichtet, Leistungen unentgeltlich zu erbringen. Soweit media.works kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. media.works ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert media.works den Kunden unverzüglich.

(12) Entwürfe, Reinzeichnungen, Animationen, Fotos, erstellte Filme, Audiotracks, Internetseiten, Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, bilden eine einheitliche Leistung. Für diese einheitliche Leistung erstellt media.works Rechnungen entsprechend der Beauftragung. Die Vergütung für die zu übertragenden Nutzungsrechte wird nach entsprechender Absprache bei Auftragserteilung gesondert ausgewiesen und abgerechnet. Wenn die Übertragung der Nutzungsrechte nicht explizit abgerechnet wird, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen.

4 Sonderleistungen, Mehraufwand, Neben- und Reisekosten, Fremdleistungen

(1) Sonderleistungen und Mehraufwand werden – sofern diese Arbeiten nicht ausdrücklich im Angebot festgeschrieben sind – dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

(2) Als Mehraufwand, der gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen von media.works, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen und nicht im Angebot enthalten sind.

(3) Änderungen und Ergänzungen können zur Verzögerung der Fertigstellungs- und Liefertermine führen. Ein Rücktrittsrecht aufgrund von Terminüberschreitung aus Anlass von Änderungen oder Ergänzungen steht dem Kunden nicht zu.

(4) Auslagen für technische Nebenkosten, z. B. Fotos, Entwürfe, Druck etc., sind vom Kunden zu erstatten.

(5) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu übernehmen.

(6) Entgelte für Leistungen Dritter (Fremdleistungen), die zur Auftragsdurchführung notwendig sind, werden dem Kunden regelmäßig vom Dritten separat, eigenständig und im eigenen Namen direkt in Rechnung gestellt. media.works beauftragt Fremdleistungen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden und im Namen und für Rechnung des Kunden. Werden in Absprache mit dem Kunden Leistungen Dritter durch media.works im Auftrag des Kunden gebucht und bezahlt, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen eines entsprechend angebotenen und beauftragten Leistungspakets. Leistungen Dritter werden vollständig an den Kunden weitergegeben. Um Kosten für Vorfinanzierung und Verwaltung der Leistungen Dritter zu begleichen, stellt media.works fünf Prozent der Umsatzhöhe der Leistungen Dritter in Rechnung.

5 Agenturleistungen/Kreativleistungen

5.1 Vertragsgegenstand

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist in erster Linie der schriftliche Vertrag samt Anlagen maßgeblich, sofern ein solcher vorliegt. Ansonsten ergibt sich der Leistungsumfang aus der Auftragsbestätigung von media.works bzw. bei Nichtvorliegen einer Auftragsbestätigung aus dem Angebot von media.works. Jeder an media.works erteilte Auftrag in der Definition eines Werkvertrags ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet ist.

(2) Im Bereich der Beratungsleistung wie etwa der Mediaplanung sowie der Kommunikations- und Strategieberatung wird media.works nach bestem Wissen basierend auf den allgemein zugänglichen Informationen der Medien und Marktforschungsdaten tätig. Einen bestimmten Erfolg schuldet media.works dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

(3) Die gegebenenfalls erforderliche Meldung der in den beauftragten Leistungen enthaltenen Inhalte an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften wie GEMA, GVL, VG-Wort etc., gehört nicht zum Leistungsumfang.

(4) Allgemein beinhalten Angebote eine Korrekturstufe für Konzeption, Text, Bild bzw. Grafik, Audio und Video.

(5) Weitergehende Änderungen oder Erweiterungen eines Auftrags werden von media.works nur durchgeführt, soweit dies für media.works zumutbar ist und der Kunde die Änderungen bzw. Erweiterungen des Auftrags entsprechend vergütet.

(6) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

(7) Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen media.works. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Leistung für den von ihm zugedachten Zweck zu überzeugen.

(8) media.works ist nicht verpflichtet, Originaldaten (offene Daten aus z. B. InDesign, Photoshop, Quark), die am Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Originaldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat media.works dem Kunden Originaldaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von media.works geändert werden.

5.2 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt media.works kostenfrei die Informationen und Inhalte zur Verfügung, die für die Entwicklung der beauftragten Leistung erforderlich sind. Für die zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, auch in Bezug auf mögliche Rechte Dritter, ist allein der Kunde verantwortlich.
- (2) Zu einer Prüfung der Inhalte auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für die mit der beauftragten Leistung verfolgten Zwecke, ist media.works nicht verpflichtet.
- (3) Die Inhalte werden vom Kunden in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Notwendige Digitalisierungen werden als Mehrkosten berechnet.
- (4) Die Lieferung der Materialien hat spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch media.works zu erfolgen.
- (5) Korrekturen von Leistungen, für welche Korrekturdurchgänge vereinbart sind, wird der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe der Leistung liefern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die Leistung als erbracht und kann in Rechnung gestellt werden.
- (6) Verspätete Lieferung durch den Kunden entbindet media.works von den vereinbarten Fertigstellungsterminen. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ergibt sich aus diesbezüglichen Verzögerungen nicht.

5.3 Abnahme/Freigabe/Lieferung

- (1) Arbeitsergebnisse oder Teilleistungen sind vom Kunden abzunehmen bzw. freizugeben. Die Abnahme/Freigabe hat in Textform spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch media.works zu erfolgen.
- (2) Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die betreffende Leistung nach Ablauf der vorgenannten Frist als abgenommen/freigegeben.
- (3) Die Abnahme kann nicht verweigert werden, wenn die Leistung nur unwesentlich vom vertraglich Vereinbarten abweicht. Proben, Muster und Korrekturversionen können aufgrund technischer Voraussetzungen in Farbe, Größe und Gestalt von der endgültigen Produktion abweichen. Solche Abweichungen sind keine Mängel im Rechtssinn.
- (4) Künstlerische oder geschmackliche Differenzen stehen der Abnahmefähigkeit der Leistung nicht entgegen. In diesen Fällen kann der Kunde über entsprechende Änderungswünsche die Arbeitsergebnisse in seinem Sinne beeinflussen.

(5) In Korrespondenzen, Angeboten und Verträgen genannte Fertigstellungstermine und Fristen sind unverbindlich, wenn die Verbindlichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart und kenntlich gemacht wurde.

(6) Termine und Fristen verlängern sich bei von media.works nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art, z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störung der Telekommunikation, Feuer, Wasserschäden etc., sowie bei Krankheit angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. media.works wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit anzeigen. Die Leistungsverzögerungen sind auch dann nicht von media.works zu vertreten, wenn diese während eines Verzugs eintreten.

(7) Gerät media.works in Verzug aus Gründen, die media.works zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Die Einhaltung von Fristen durch media.works setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden verlängern sich alle Fristen um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(9) media.works ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu Teilleistungen berechtigt.

(10) Lehnt der Kunde die Annahme der Leistung von media.works auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so ist media.works berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(11) Bei Auflagenproduktionen gelten technisch bedingte Mehr- oder Minderleistungen bis zu zehn Prozent der bestellten Auflage als ordnungsgemäße Erfüllung. Berechnet wird die gelieferte Menge.

5.4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Alle Leistungen, auch als Teilleistungen eines Gesamtprojekts, von media.works inkl. Entwürfe, Reinzeichnungen, Animationen, Fotos, erstellte Filme, Audiotracks, Internetseiten, Layouts etc. unterliegen als persönliche geistige Schöpfung dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

- (2) media.works überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte gegen entsprechende Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.
- (3) Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Jede weitere Nutzung bedarf der Zustimmung von media.works und ist angemessen gesondert zu vergüten. Über den Umfang der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen steht media.works ein Auskunftsrecht zu.
- (4) Die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über. Bis zur Entrichtung dieser Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei media.works.
- (5) Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit begründen keine Miturheberschaft und keine Miturheberrechte des Kunden. Sie haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- (6) Die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von media.works. Über den Umfang der Nutzung steht media.works ein Auskunftsanspruch zu.
- (7) Die Kreativleistungen einschließlich der Entwürfe und Testversionen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von media.works durch den Kunden weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder weiterentwickelt werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- (8) media.works behält sich das Recht vor, die Leistungen, an denen der Kunde kein ausschließliches Nutzungsrecht erworben hat, selbst zu nutzen und zu vermarkten.
- (9) media.works hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden, es sei denn, media.works hat schriftlich auf die Nennung verzichtet.
- (10) media.works bleibt, soweit nicht anders vereinbart, auch dann berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden, wenn dem Kunden das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (11) media.works hat Anspruch auf Überlassung von mindestens drei Belegexemplaren von jeder Art, der über media.works in Auftrag gegebenen Vervielfältigung ihrer Kreativleistung, soweit dies nicht aufgrund hoher Produktionskosten oder geringen Auftragsvolumens unangemessen erscheint.

5.5 Vorlagen des Kunden

- (1) Verwendet media.works im Rahmen des Auftrags vom Kunden zur Verfügung gestellte Vorlagen, z. B. Daten, Texte, Bilder, Film- oder Tondokumente etc., so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, dass durch diese Verwendung keine Schutzrechte Dritter – gleich welcher Art – verletzt werden.
- (2) Wird media.works von Dritten aufgrund der Verwendung der Vorlagen im Sinne von Absatz (1) in Anspruch genommen, so stellt der Kunde media.works von allen aus und im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme folgenden Ansprüchen und Kosten, auch Rechtsanwaltskosten, frei.
- (3) Der Kunde ist auch für die formale und inhaltliche Korrektheit von Vorlagen und Informationen, die media.works vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

5.6 Kreation Dritter

- (1) Zieht media.works zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird media.works deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Kunden übertragen. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Kreativleistungen Dritter vorgesehen oder unumgänglich ist, wird media.works die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Kunde dem Rechteerwerb, wird media.works die Rechte nicht erwerben und den Kunden darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrags damit unausführbar geworden ist.
- (2) Anfallende Versand- und Kurierkosten werden gesondert berechnet.
- (3) Gebühren an Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, VG-Wort etc.) sind vom Kunden abzuführen. Wurden diese Gebühren von media.works verauslagt, sind sie gegen Nachweis zu erstatten.

5.7 Eigentumsvorbehalt

- (1) An allen Unterlagen, z. B. Schriftstücke, Layouts, Zeichnungen, Muster etc., die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von media.works bezahlt werden, behält sich media.works das Eigentum vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung von media.works Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Weiter sind media.works die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Kunde die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Nutzung der Leistung benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur Nutzung der Leistung benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen in Kontakt kommen, sind vom Kunden entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

5.8 Gewährleistung

(1) In Bezug auf die Kreativleistung besteht unter Berücksichtigung der Kundenvorgaben grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der künstlerischen Gestaltung sowie geschmackliche Differenzen begründen keinen Mangel.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln und der Beginn der Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Abnahme/Ablieferung.

(3) Bei den von media.works erstellten Kreativleistungen handelt es sich nach ihrem Wissensstand um eigenständige, persönliche, geistige Schöpfungen. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit, Eigenart oder Eintragungsfähigkeit der Leistungen oder den zugrunde liegenden Ideen oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand, kann nicht gegeben werden. media.works haftet daher nicht für die Neuartigkeit ihrer Leistungen sowie dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht die Rechtslage oder Rechte Dritter entgegenstehen.

6 Online-Seminare

6.1 Vertragsschluss

(1) Eine Anmeldung zu unseren Veranstaltungen erfolgt online oder schriftlich über das Anmeldeformular. Der Anmeldende füllt alle im Anmeldeformular abgefragten Angaben vollständig und richtig aus, nimmt Kenntnis von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklärt sein Einverständnis mit deren Geltung sowie mit der zweckgebundenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der von ihm eingegebenen Daten. Mit Anklicken des Feldes „Jetzt kostenpflichtig anmelden“ erklärt der Anmeldende verbindlich, an dem ausgewählten Online-Seminar zu den angegebenen Konditionen teilnehmen zu wollen.

(2) Alle Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Anmelde erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail.

(3) Nach Bearbeitung der Anmeldung erhält der Teilnehmende eine Anmeldebestätigung, mit der die verbindliche Buchung zustande kommt, sowie die Rechnung per E-Mail. Rechtzeitig vor Beginn des Online-Seminars erhalten die Teilnehmenden alle weiteren Informationen zum gebuchten Seminar.

6.2 Teilnahmegebühr

(1) Die angegebene Teilnahmegebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

(3) Eine Stornierung der Anmeldung ist nur schriftlich möglich. Erfolgt die Stornierung bis 28 Kalendertage vor Beginn des Online-Seminars, so wird die Teilnahmegebühr zurückerstattet. Erfolgt die Stornierung der Anmeldung bis 14 Kalendertage vor Beginn des Online-Seminars, so werden 50 Prozent der gesamten Teilnahmegebühr fällig, danach wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe erhoben. Bei Nichtteilnahme wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt. Entscheidend ist der Eingang der Stornierungserklärung bei media.works.

(4) Ersatzteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer können jederzeit kostenfrei benannt werden.

(5) Eine Umbuchung auf einen anderen Termin bzw. ein anderes Online-Seminar ist bis 14 Kalendertage vor Beginn des Online-Seminars möglich. Im Falle einer Umbuchung, die weniger als 14 Tage vor Beginn des Online-Seminars durch den

Teilnehmenden erfolgt, ist media.works berechtigt, entsprechend entstandene Kosten geltend zu machen.

6.3 Termin-/Programmänderungen

(1) media.works behält sich das Recht vor, die Online-Seminare aus dringenden Gründen zu verschieben, abzusagen oder mit anderen Veranstaltungen zusammenzulegen. Dem Teilnehmenden steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zu. Bereits entrichtete Zahlungen werden dann zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(2) media.works behält sich Programmänderungen aus wichtigem Anlass vor. media.works behält sich vor, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen vor oder während des Online-Seminars vorzunehmen, soweit diese den Gesamtcharakter des Online-Seminars bzw. den Nutzen für die Teilnehmenden nicht wesentlich ändern. Insbesondere ist media.works berechtigt, in begründeten Fällen das Online-Seminar von anderen, als den angegebenen Referentinnen bzw. Referenten durchführen zu lassen.

6.4 Teilnahme und Aufzeichnung

(1) Die Teilnehmenden unserer Online-Seminare erhalten von media.works individuelle Zugangsdaten. Nur damit ist eine Teilnahme möglich. Die Nutzung des gebuchten Online-Seminars ist auf den Teilnehmenden und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Die Nutzungsdauer kann bei media.works erfragt werden. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Der Teilnehmende ist einverstanden, dass media.works grundsätzlich berechtigt ist, Online-Seminare aufzuzeichnen.

6.5 Überlassene Unterlagen

(1) Durch media.works im Rahmen des Online-Seminars zur Verfügung gestellte oder überlassenen Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von media.works weder reproduziert, noch unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen ist durch den Teilnehmenden gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten.

(2) Die Unterlagen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung bzw. Gewährleistung für inhaltliche Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Seminarunterlagen ist jedoch ausgeschlossen.

6.6 Gewährleistung

(1) Für erteilten Rat und die wirtschaftliche Verwertbarkeit erworbener Kenntnisse wird keine Gewähr übernommen.

6.7 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art der Veranstaltung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird.

(2) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – auf die Höhe der Teilnahmegebühr begrenzt.

7 Hosting

7.1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die Bereitstellung von Rechner-Kapazität, Speicherplatz (Server-Hosting) und die Verfügbarmachung von Daten zum dauerhaften Abruf aus dem Internet (Web-Hosting) je nach individueller Vereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist in erster Linie der schriftliche Vertrag samt Anlagen maßgeblich, sofern ein solcher vorliegt. Ansonsten ergibt sich der Leistungsumfang aus der Auftragsbestätigung von media.works bzw. bei Nichtvorliegen einer Auftragsbestätigung aus dem Angebot von media.works.

7.2 Hosting-Leistungen

(1) media.works hält die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (insbesondere dessen Webseite) im Internet über das von media.works unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet ständig, weltweit und grundsätzlich öffentlich abrufbar. media.works übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu der Webseite, soweit nicht ausschließlich das von media.works betriebene Netz einschließlich der von media.works unterhaltenen Schnittstellen zu Netzen Dritter betroffen ist.

(2) Der Kunde erhält im zwischen den Parteien definierten Umfang Zugang zum Server von media.works. Hierfür stellt media.works ihm entsprechende Zugangsberechtigungen zur Verfügung. Diese sind stets geheim zu halten und dürfen nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind überdies personengebunden, ein Kunde kann aber auf Wunsch mehrere personalisierte Zugangsberechtigungen bekommen, um Mitarbeitern den Zugang zu ermöglichen. Der Kunde wird media.works unverzüglich informieren, sollten Dritte sich seine Zugangsdaten verschafft haben. Als Dritte gelten im Einzelfall auch mit dem Kunden konzernverbundene Unternehmen. Der Kunde ist für sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit den ihm zur Verfügung gestellten Zertifikaten selbst und allein verantwortlich.

7.3 Benutzung des Dienstes

(1) Der Kunde ist zur sachgerechten Nutzung der Dienste verpflichtet.

(2) Sobald dem Kunden erstmalig Leistungen bereitgestellt werden, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel gegenüber media.works schriftlich anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von media.works geschuldeten Leistung hat er gleichfalls unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des Dienstes keinerlei Unterlagen, Informationen etc. zu veröffentlichen, die geeignet sind, Rechte anderer zu beeinträchtigen. Verboten sind dem Kunden selbstverständlich auch Tätigkeiten, die gesetzlich verboten sind. Im Fall einer Entdeckung ist media.works ohne Vorankündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Kunden vom Internet abzuschalten. Daneben behält sich media.works die Einleitung strafrechtlicher Schritte ausdrücklich vor.

(4) Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von media.works gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:

- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking)
- Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing)
- Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning)
- Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z. B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung)
- das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojaner, Dialern usw.
- übermäßiges Beanspruchung des Dienstes, sog. „Power-Saugen“ oder „Power-User“
- Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist media.works zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(5) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Nutzung eines Webserver unterzuvermieten. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt, Accounts (Benutzername, Passwort etc.) an Dritte weiterzugeben. Durch Dritte verursachte Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(6) Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz, das Wettbewerbs-, Marken-, Warenzeichen- und Patentrecht zu wahren. Es besteht keine diesbezügliche regelmäßige Überprüfungs- und Überwachungspflicht durch media.works. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz von media.works oder der sonstigen Netzteilnehmer verursacht werden.

(7) Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz sowie dort eingebundene Banner oder eingebettete Inhalte nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde keine pornografischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornografische und/oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der Kunde unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00. media.works ist bei einem Verstoß gegen eine der zuvor genannten Verpflichtungen zudem berechtigt, ihre Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

(8) Der Kunde stellt media.works ausdrücklich von jeglicher Haftung für den Inhalt von diesem an Dritte übermittelten Webseiten auf dem Server frei. Für den Inhalt seiner jeweiligen Seiten ist der Kunde selbst verantwortlich.

(9) Der Kunde verpflichtet sich, keine Werbe-Rundschreiben oder Massenmailings via E-Mail über E-Mail-Adressen seiner jeweiligen Domain zu initiieren, ohne von den jeweiligen E-Mail-Empfängern ausdrücklich dazu aufgefordert worden zu sein.

(10) media.works ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen vorübergehend einzuschränken oder kurzzeitig zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, Computerwürmern, Trojanern, Hacking- oder DoS-Attacken oder ähnlichem zum eigenen Schutz des Kunden erforderlich sein sollte.

(11) Gleiches gilt bei der Durchführung notwendiger bzw. erforderlicher betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten. media.works wird den Kunden im Falle einer temporären nicht Verfügbarkeit aus den genannten Gründen – sofern möglich – mindestens 48 Stunden vorher informieren.

(12) media.works behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die vertraglich vereinbarten Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

(13) Der Kunde verpflichtet sich, von media.works zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und media.works unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

(14) Der Kunde verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen von media.works verursachen, insbesondere CGI-, PHP und ASP/ASPX-Skripte. media.works kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/deaktiviert hat.

(15) Sofern das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Datentransfervolumen (Traffic) für den jeweiligen Monat die Höchstmenge erreicht oder überstiegen hat, stellt media.works dem Kunden den für das überschießende Volumen anfallenden Betrag entsprechend in Rechnung.

(16) Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellen lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.

7.4 Domainregistrierung

(1) Sofern der Kunde über media.works eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zustande, media.works wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle.

(2) Die vorstehend genannte Regelung gilt auch für die Registrierungsgebühren anderer Vergabestellen, sofern der Provider nicht bei Vertragsabschluss auf eine andere Regelung hinweist. media.works hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. media.works übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt (delegiert) werden können und frei von Rechten Dritter oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain des Providers vergebenen Subdomains. Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er media.works hiervon unverzüglich unterrichten. Der Provider ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe stellt.

7.5 Pflichtverletzung und Sperrung

(1) Besteht ein hinreichend konkreter Verdacht, dass der Kunde die Pflichten dieser Bestimmung verletzt hat, kann media.works den Zugang und die Nutzung des virtuellen oder dedizierten Servers des Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde wird hierüber in der Regel 24 Stunden im Voraus informiert. Der Kunde wird nicht informiert, wenn nach der konkreten Verdachtslage eine sog. „Gefahr im Verzug“ besteht. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung vom Kunden nachweislich vollständig beseitigt, wird die Sperre bzw. Beschränkung des Zugangs und der Nutzung bei Vorliegen keiner anders lautenden behördlichen oder richterlichen Anordnung unverzüglich aufgehoben.

(2) Soweit der Kunde media.works innerhalb von 96 Stunden schriftlich versichert, dass er eine Pflichtverletzung vollständig beseitigt hat bzw. eine solche zukünftig unterlässt, wird die Sperre bzw. Beschränkung zeitnah nach Eingang der Versicherung aufgehoben, soweit keine anderslautende behördliche oder richterliche Anordnung vorliegt. Wiederholt der Kunde schuldhaft die gleiche oder verletzt er eine gleichrangige Pflicht oder ist die Pflichtverletzung entgegen seiner schriftlichen Versicherung tatsächlich nicht beseitigt, steht es media.works frei, ihren Vertrag mit dem Kunden ohne eine vorherige Abmahnung fristlos zu kündigen.

(3) Beruht der genannte Verdacht auf der Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter durch die betroffenen Dritten, wird media.works den Kunden hierüber zeitnah informieren. Der Kunde hat in diesem Fall einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre bzw. der Beschränkung, wenn er media.works eine gerichtliche oder behördliche Verfügung vorlegt, welche er gegen den Dritten erwirkt hat.

(4) Kommt es innerhalb eines Zeitraums von unter sechs Monaten aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten zum zweiten Mal zu einer vorläufigen Sperre, ist media.works berechtigt, diese und jede weitere Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

8 newsroom: Lizenzen und Kundendienst

8.1 Vertragsgegenstand

(1) media.works erteilt dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung des Computerprogramms „newsroom“ (Programm) für eine im Nutzungs-Angebot an den Kunden spezifizierte Zahl von Nutzern. Das Programm und/oder die Module und/oder die individuelle Erweiterung für den Kunden werden überlassen, nicht veräußert – auch dann nicht, wenn für die individuellen Erweiterungen vom Kunden eine Vergütung entrichtet wurde. Im Gegenzug dafür kann der Kunde Programmiererweiterungen, die für andere Kunden entwickelt wurden und im Standardprogramm enthalten sind, ohne Lizenzaufschlag verwenden. Die Lizenz umfasst das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das Programm zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

(2) Das Programm wird dem Kunden durch Aufspielen auf der von ihm bezeichneten „Bestimmten Datenverarbeitungseinheit“ (Server) installiert. Die „Bestimmte Datenverarbeitungseinheit“ kann ein media.works-Server oder ein Kunden-Server sein.

(3) Das Programm wird nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.

8.2 Nutzungsumfang

(1) Der Kunde ist berechtigt, das überlassene Lizenzmaterial ausschließlich auf dem Server, den er als „Bestimmte Datenverarbeitungseinheit“ bezeichnet hat, zu nutzen.

(2) In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung des Lizenzmaterials und der Datenbestände auf einer anderen als der bezeichneten „Bestimmten Datenverarbeitungseinheit“ die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die hierin genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Als Dritte gelten nicht solche Unternehmen, an denen der Kunde ausschließlich beteiligt ist.

8.3 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der gemäß Absatz 7.1 und 7.2 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.

8.4 Lieferung/Bereitstellung

- (1) Der Kunde erhält das Lizenzmaterial, indem es der Lizenzgeber durch Aufspielen auf die bezeichnete „Bestimmte Datenverarbeitungseinheit“ installiert.
- (2) Die Liefer-/Bereitstellungszeit erfolgt innerhalb von maximal 30 Tagen.

8.5 Kundendienst

- (1) media.works stellt auf Wunsch zur Fehlerbeseitigung einen zentralen Kundendienst bereit. Voraussetzung dafür ist der Einsatz einer gültigen Fassung des Lizenzmaterials sowie die Bereitstellung von Fehlerunterlagen durch den Kunden. Der Kundendienst unterliegt den Bestimmungen von Absatz 7.6.
- (2) Serviceleistungen und Details zum angebotenen Kundendienst sind dem Service Level Agreement von media.works zu entnehmen, das gesondert abgeschlossen werden muss.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt media.works dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung (Support). Geleistet wird der vereinbarte Support werktags via E-Mail und Telefon innerhalb der normalen Bürozeiten (9 bis 17 Uhr).
- (4) Dem Kunden obliegt die Erstellung der Fehlerunterlagen gemäß diesbezüglicher Angaben in der Anwendungsdokumentation. Nach Eingang der Fehlerunterlagen bei media.works erfolgt der zentrale Kundendienst telefonisch oder durch Übersendung von Informationen oder Überlassung von Unterlagen, wie Angaben zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung oder berichtigte Teile des Lizenzmaterials. Die Fehlerbehebung erfolgt über eine Onlineverbindung (Internet). Hierbei wird auf den Server des Kunden zugegriffen. Der Kunde garantiert, dass er alles Erforderliche veranlasst, um einen Zugriff, durch z. B. Abschalten der Firewall, Freigabe der Ports etc., zu ermöglichen.
- (5) Das dem Kunden im Rahmen des Kundendienstes überlassene Material wird Bestandteil des Lizenzmaterials im Sinne von Absatz 7.1 und unterliegt als solches den Bestimmungen dieses Vertrags.
- (6) Andere Dienste, wie Ausbildung von Mitarbeitern des Kunden, Anpassungen des Lizenzmaterials an die besonderen Bedingungen des Kunden oder andere Programmierleistungen, erfordern den Abschluss eines dafür vorgesehenen besonderen Vertrags.

8.6 Einsatzbedingungen

(1) Das dem Kunden überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf „Bestimmten Datenverarbeitungseinheiten“ und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Sollte die „bestimmte Datenverarbeitungseinheit“ vom Kunden bereitgestellt werden, müssen zwingende Systemvoraussetzungen vorliegen. Diese sind: Der Server muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(2) Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Absatz (1) entfällt die Verpflichtung, die in § 7.5 genannten Leistungen zu erbringen. Der Kundendienst wird sich nur solcher Fehler annehmen, die bei Nutzung des Lizenzmaterials unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.

(3) media.works ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen vorübergehend einzuschränken oder kurzzeitig zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, Computerwürmern, Trojanern, Hacking- oder DoS-Attacken oder ähnlichem zum eigenen Schutz des Kunden erforderlich sein sollte.

(4) Gleiches gilt bei der Durchführung notwendiger bzw. erforderlicher betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten. media.works wird den Kunden im Falle einer temporären nicht Verfügbarkeit aus den genannten Gründen – sofern möglich – mindestens 48 Stunden vorher informieren.

8.7 Kosten

(1) Die Lizenzkosten umfassen Kosten pro Nutzer sowie eine jährliche Support- und Maintenance-Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Angebot an den Kunden, das dieser schriftlich bestätigt.

(2) Sollte für den Einsatz der Software auf Seiten des Kunden noch die Schaffung von Voraussetzungen hierfür erforderlich sein, so sind diese in den Preisen nicht enthalten. Der Kunde hat entweder selbst auf eigene Kosten die Voraussetzungen für den Zugang zu schaffen oder aber media.works mit der Erbringung jener zusätzlichen Leistungen zu beauftragen, die gesondert vergütet werden.

(3) Die Einmalkosten für die im bestätigten Angebot bezifferten Nutzer sind sofort fällig. Die laufenden Kosten können je nach Benutzeranzahl des Kunden variieren: Die tatsächliche Nutzerzahl wird pro Monat festgestellt, sollte die tatsächliche Nutzerzahl die vereinbarte Nutzerzahl überschreiten, wird pro Quartal nachberechnet.

(4) Frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten kann media.works eine Änderung der laufenden Lizenzkosten und der Berechnungsperioden vornehmen. Der Kunde wird hierüber drei Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt.

(5) Der Nutzer der Software ist grundsätzlich eine natürliche Person. Nicht an Personen gebundene Nutzer-Accounts, z. B. für Abteilungen, dürfen nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit media.works eingerichtet werden.

8.8 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lizenzgeber wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde dem Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Abs. (1) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lizenzgeber auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet der Lizenzgeber für den dem Kunden durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 9.

(3) Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. (1) auf kundenseitig bereitgestellten Programmen oder Daten beruhen oder darauf, dass das Lizenzmaterial und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer vom Lizenzgeber gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

8.9 Gewährleistung

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. media.works macht für das von ihr angebotene Lizenzmaterial eine auf dem jeweils neuesten Stand gehaltene Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen des Lizenzmaterials angibt.

(2) Für das Lizenzmaterial in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet media.works die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Versand/Bereitstellung gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung.

(3) Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist media.works zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es media.works innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch des Lizenzmaterials ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzkosten verlangen oder die Lizenz für das Lizenzmaterial fristlos kündigen. Die Verpflichtung zur Nachbesserung endet mit Ablauf des Kundendienstzeitraums.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, media.works nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

(5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Lizenzmaterial vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

9 Mängelrechte, Schadensersatz

(1) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach zwölf Monaten gerechnet ab der Abnahme/Ablieferung.

(1) Offensichtliche Mängel sind media.works unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, nach Ablieferung der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Dienstleistung bzw. Ware als genehmigt und abgenommen.

(2) Bei begründeter Mängelanzeige des Kunden steht diesem nach unserer Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuherstellung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuherstellung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

(3) Nach Erhalt der Mängelanzeige hat der Kunde media.works die nach ihrem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung zu gewähren. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Kunde die Kosten für den durch die Überprüfung entstandenen Aufwand. Arbeiten, die von media.works aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchgeführt werden, beinhalten keinesfalls ein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht.

(4) Der Kunde wird media.works bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich nähere Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(5) Der Kunde wird zur Nachbesserung sämtliche notwendigen Informationen über den Mangel zur Verfügung stellen.

(6) media.works kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine fälligen Verpflichtungen media.works gegenüber nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelinrede und entsprechender Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung der Leistungen obliegt dem Kunden. Die Verantwortung für die Korrektheit der Publikation, insbesondere von Text, Bild, Video und Audio, trägt der Kunde. Für formale und inhaltliche Fehler, z. B. Rechtschreibung, Übersetzung, tatsächliche Angaben, haftet media.works nicht.

(8) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte an den vertragsgegenständlichen Leistungen Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt. Auch ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler, eine unsachgemäße Handhabung oder der Verwendung von nicht vom Hersteller oder media.works empfohlener Zusatzkomponenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass Mängel dennoch von media.works zu vertreten sind.

(9) media.works ist für die Datensicherung der auf dem virtuellen oder dedizierten Server gespeicherten Dateien des Kunden grundsätzlich nicht verantwortlich. Das Erstellen einer Datensicherung – gleich in welchem Zeitintervall oder Umfang – ist weder Haupt- noch Nebenleistungspflicht von media.works, soweit dies nicht abweichend schriftlich vereinbart worden ist. Allein der Kunde selbst hat für die Herstellung von Sicherungskopien in einem auf seine Bedürfnisse angepassten Zeitintervall Sorge zu tragen. Erbringt der Kunde den Nachweis, dass er die vertragsgemäßen Leistungen von media.works nutzt und seine Daten ausschließlich durch fehlerhafte Leistungen von media.works verloren gegangen oder beschädigt worden sind, ist er im Rahmen einer vorsorglichen Schadensminderung dazu verpflichtet, seine Daten in täglichen oder zumindest in anwendungsadäquaten Intervallen in der Weise zu sichern, als dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10 Haftungsbeschränkungen

(1) Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

(2) media.works haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter, die nachweislich von media.works zu verschulden sind.

(3) Die Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag von EUR 3.000.

(4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet media.works nach Maßgabe von Abs. (1) bis (2) nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Wird das Lizenzmaterial auf einem gemieteten Server von media.works installiert und ist der Drittanbieter verantwortlich, wird der Anspruch von media.works gegen den Drittanbieter an den Kunden abgetreten.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (1) bis (3) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von media.works.

(6) Soweit media.works vertraglich die Datensicherung übernommen hat, wird die Haftung für Datenverlust auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet media.works jedoch nicht, wenn deren Verlust durch Viren, Trojaner etc. verursacht wurden, die über Netzwerkknoten von Telekommunikationsdiensteanbietern oder durch die Verwendung von nicht von media.works geprüften Programmen oder Dateien in Kontakt mit der Software kommen.

(7) Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen wird nicht übernommen. media.works haftet nicht für die Schutzfähigkeit ihrer Leistungen.

(8) Eine Haftung für Fehler in Produkten Dritter ist ausgeschlossen.

(9) Für Störungen innerhalb des Internets kann media.works keine Haftung übernehmen. Es ist allgemein bekannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme (Software) und Datenverarbeitungsanlagen (Hardware) vollkommen fehlerfrei zu entwickeln und zu betreiben und sämtliche Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet auszuschließen.

(10) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung von media.works für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Vertragslaufzeit, -beendigung und Kündigung

(1) Der Vertrag ist – mit Ausnahme der vertraglich oder im Angebot gesondert gekennzeichneten Angaben – grundsätzlich mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen. Die Verträge können ordentlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrags schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt verlängert er sich automatisch um die Mindestvertragslaufzeit.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der media.works zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät; der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag (sog. „Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Abmahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben bzw. abzustellen, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist; der Kunde seinen Pflichten gemäß diesen AGB zuwider handelt.

(3) Nach Ablauf des Vertrags werden alle gespeicherten Daten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen durch media.works gelöscht.

12 Vertraulichkeit

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit media.works oder Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften von media.works bekannt werden, stets – auch im Zweifelsfall – als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

13 Datenschutzrechtlicher Hinweis

(1) media.works weist darauf hin, dass Daten des Kunden, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes von media.works gespeichert und verarbeitet werden. Details dazu sind in der Allgemeinen Datenschutzerklärung von media.works enthalten: <https://www.media-hannover.de/datenschutzerklaerung/>

14 Verjährung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Ansprüche aufgrund einer Verletzung dieser Bestimmungen verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung, alle anderen Ansprüche aus diesem Vertrag drei Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.